

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Schul- u. Sportausschuss	18.01.2022	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Entwurf des 16. Schulrechtsänderungsgesetzes

Sachverhalt:

Das Landeskabinett hat den Weg frei gemacht für das Gesetz zur Modernisierung und Stärkung der Eigenverantwortung von Schulen (16. Schulrechtsänderungsgesetz). Der Gesetzentwurf wurde an den Landtag übermittelt. Vorbehaltlich einer Zustimmung des Parlaments soll das Gesetz noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten.

Das 16. Schulrechtsänderungsgesetz enthält eine Vielzahl von Änderungen in verschiedenen schulischen Bereichen, wobei die Handlungsfelder Eigenverantwortung, Digitalisierung und Elternmitwirkung im Vordergrund stehen. Im Folgenden werden kurz die wesentlichen Änderungen dargestellt.

1. Terminologische Änderungen

Die Terminologie der „Muttersprache“ wird durch den heutigen wissenschaftsadäquaten Begriff der „Herkunftssprache“ ersetzt. Der Hauptschulabschluss erhält länderübergreifend die Bezeichnung „Erster Schulabschluss“ und der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 wird zukünftig als „Erweiterter Erster Schulabschluss“ angegeben.

Die Bezeichnungen der Schulen werden entbürokratisiert, so ist zukünftig im Regelfall die Angabe der Schulstufe im amtlichen Namen der Schule entbehrlich.

2. Strukturelle Änderungen

Das digitale Lehren, Lernen und Arbeiten in den Schulen erhält eine gesetzliche Grundlage. Dazu gehört die Nutzung von Lehr- und Lernsystemen sowie von Arbeits- und Kommunikationsplattformen (Lernmanagementsysteme, E-Mail- und Messengerdienste, Videokonferenztools). Gestärkt werden in diesem Zusammenhang die Rechte von Eltern und Schülerinnen und Schülern, da die Schulkonferenz in Zukunft u.a. bei Anträgen der Schule zur erweiterten Selbstständigkeit und bei Vorschlägen zur Einführung von neuen, vom Schulträger bereitgestellten Digitalsystemen mitwirken darf. Gymnasien und Gesamtschulen dürfen Mitwirkungsgremien wie Konferenzen, Schulpflegschaften und Schülerräte auf unterschiedlichen Ebenen (Ober-/Mittel-/Unterstufe) einrichten, wenn hierfür ein Bedarf gesehen wird.

Die Schulen können nun auf Grundlage ihrer Schulprogrammarbeit und im Rahmen der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Regelungen ein besonderes Profil ausweisen. In diesem Zusammenhang können die Schulen u.a. in einem bestimmten Rahmen von den vorgegebenen Stundentafeln abweichen, Stunden zwischen den Fächern verlagern oder zusätzliche Angebote im Wahlpflichtbereich machen.

Das Ministerium für Schule und Bildung kann diese Profilbildungen dauerhaft genehmigen, was zur erweiterten Selbstständigkeit der Schulen beiträgt.

3. Neue Aufgaben von Schulen

Die Schulen legen besondere Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreiben dieses regelmäßig fort. Außerdem müssen alle Schulen künftig ein Schutzkonzept gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch erarbeiten, das der Zustimmung der Schulkonferenz unterliegen wird.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag wird erweitert um die Förderung der europäischen Identität und die Vermittlung digitaler Kompetenzen. Letzteres gehört nun zu den wichtigsten Aufgaben der Schulen. Die Schülerinnen und Schüler sollen digitale Kompetenzen erwerben, um zukünftige Anforderungen und Chancen in einer digitalisierten Welt bewältigen und ergreifen zu können.

Neben der Grundschule soll nun auch die weiterführende Schule die Eltern beraten, wenn ihr Kind keine, auch keine eingeschränkte Empfehlung für den Besuch dieser Schulform erhalten hat. In diesen Fällen findet zukünftig ein entsprechendes Beratungsgespräch während des laufenden Anmeldeverfahrens statt. Das Gespräch wird den Eltern seitens der Schule angeboten, allerdings können sie nicht zur Teilnahme verpflichtet werden. Auch darf ein Fernbleiben der Eltern nicht als Auswahlkriterium für die Aufnahme an der Schule herangezogen werden. Weiterhin bleibt es dabei, dass die Eltern über den weiteren Bildungsgang ihres Kindes in der Sekundarstufe 1 entscheiden.

Weiterführende Informationen sind zu finden unter:

<https://www.schulministerium.nrw/schulrechtsaenderungsgesetz>

https://www.schulministerium.nrw/system/files/media/document/file/211201_gesetzesentwurf_16_schulrechtsaenderungsgesetz.pdf

Dr. Witthaus
Beigeordneter